

Seite 1

Der Baumeister Kurz von Pettneu hat jüngst im Nam(en) der Stöcklischen Gasthalterin alldort zur Feyer des Zunft-Festes der Zim(m)erleute und Maurer um die polizeyliche Tanzmusik-Lizenz angesucht, welche auch für das gedachte Gasthaus, weil kein hinlänglicher Grund zur Verweigerung bekannt war, auf den 11^{ten} dies ertheilt wurde.

Aus so eben erhaltenen Notizen erhebt sich der Zweifel, ob die Stöcklische Wirthsgewerbsführerin die fragliche Tanzmusikbewilligung durch gedachten Kurz wirklich nachgesucht habe, und wünsche, oder vielleicht die Unterlassung derselben vorziehe.

Darüber ist dieselbe sogleich um ihre Aeusserung anzugehen, und wen(n) sich das Letztere bestättigen sollte, die landgerichtliche Bewilligung anher rückzusenden, wofür sodann auch die Taxe restituirt werden würde.

Im entgegengesetzten Falle ist auf die
genaue

Seite 2

Beobachtung der in der Bewilligung ausgedrückten Bedingnisse zu halten, und etwaige Vergehungen dagegen, oder Exzesse berichtlich zur diesamtlichen Kenntniss zu bringen; insbesondere sind im Voraus die Zunftvorsteher zur pflichtmässig(en) Mitwirkung für Aufrechthaltung guter Ordnung und Anstands ~~zu verweisen~~ ernstlich aufzufordern.

K.K. Landgericht Landeck
9. Jen(n)er 1829
Unterschrift
Landrichter

Seite 3

Prae(sentiert) am 11ten Jen(n)er
1829

1829

Landrichter
Der
Gemeindsvor-
stehung
zu
Pettneu
Ex offo
Dringend